

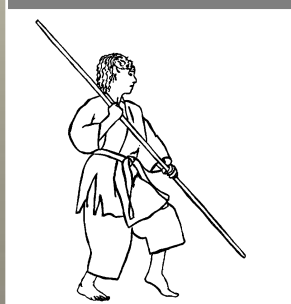
Satzung des

# Budokan

# Saal e.V.

vom 11.12.2008

mit Änderungen  
vom 8.11.2013



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein „Budokan Saal“ ist am 09.10.2008 gegründet worden und hat seinen Sitz in Saal an der Donau. Gerichtsstand ist Kelheim. Er wurde am 11.02.2009 in das Vereinsregister eingetragen und erhielt damit den Zusatz „e.V.“.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Budokan Saal e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein betreibt den Budoport im Sinne des Amateurgedankens als Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Gesunderhaltung.

Er ist frei von rassischem, konfessionellen und parteipolitischen Tendenzen.

Der Begriff „Budokan“ steht für die Vermittlung mehrerer asiatischen Kampfsportarten unter einem Dach (Das Haus der japanischen Kampfkünste).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Sinne des Budogedankens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen bei Austritt oder Ausschluss, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Auslagen werden ersetzt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mittel zum Zweck**

- Abhaltung von geordneten Übungsstunden
- Abhaltung von Veranstaltungen im Sinne des Satzungszwecks
- Jugendpflege
- Durchführung von Versammlungen.

## **§ 5 Vereinsorgane sind**

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

a) Der Vorstand besteht aus

- (1) 1. Vorsitzenden
- (2) 2. Vorsitzenden
- (3) Kassier
- (4) Schriftführer

(Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich, soweit dies nicht durch einen Steuerberater geschieht. Der Schriftführer fertigt sämtlich anfallende Niederschriften an.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl einen Vertreter hinzuwählen.

### **b) Vergütungen**

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.

### **c) Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen
- Beschlussfassung über die Satzung und Änderung der Satzung
- Zustimmung zur Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Höhe der Aufnahmegebühr
- Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Angelegenheiten
- Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Beitrags-, Ehren-, Abteilungs-, eine Jugendordnung oder andere notwendige Ordnungen sowie die Einrichtung neuer Abteilungen oder anderer notwendiger Organe mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen
- Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen oder wenn sie mindestens von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt werden.

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per sichtbarem Aushang am Schwarzen Brett oder im Vereinsschaukasten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Herausgabe des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragen. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 6 Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 7 Mitglieder des Vereins**

Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht und deren Aufnahme genehmigt wird.

### **§ 8 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Satzung anerkennt. Damit wird der Eintritt wirksam. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Ohne Einzugsermächtigung erfolgt keine Aufnahme.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss/Streichung
- c) durch Tod.

Der Austritt muss mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich durch Einschreiben angezeigt werden, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres halbes Jahr. Der Austritt kann halbjährlich zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres erklärt werden.

Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben vorher Rechenschaft abzulegen, die Unterlagen und Aufzeichnungen sind lückenlos abzugeben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei vereinschädigendem Verhalten und bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung erfolgen oder wenn es innerhalb dreier Monate seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist (Streichung). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

## **§ 9 Ehrenordnung**

Der Verein kann langjährige Treue und besondere Verdienste seiner Mitglieder ehren. Genaueres regelt eine Ehrenordnung.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Zum Ehrenvorsitzenden kann ein Mitglied mit außergewöhnlichem, langjährigem Engagement in einer Vorstandsfunktion gemacht werden.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Wählen dürfen alle über 18 Jahre alten Vereinsmitglieder. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- zur pünktlichen Bezahlung der Vereinsbeiträge,
- zur Beachtung und Innehaltung der Vereinssatzung, -ordnungen und der Versammlungsbeschlüsse.

Zur Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten können Mitglieder in beliebiger Anzahl hinzugezogen werden

Funktionäre haben die ihnen übertragenen Arbeiten zum Wohle des Vereins auszuüben.

## **§ 11 Beiträge**

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt, ebenfalls die Aufnahmegebühren.

Ehrenmitglieder werden von der Beitragsverpflichtung freigestellt.

Beiträge werden halbjährlich durch Bankeinzugsverfahren erhoben.

Genaueres regelt eine Beitragsordnung.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei der 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 4 der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 14 Gültigkeit**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.12.2008 in Kraft.

- Geändert durch die Mitgliederversammlung am 08.11.2013.

Thomas Moser  
1. Vorsitzender Budokan Saal e.V.

Heinz Perzl  
2. Vorsitzender Budokan Saal e.V.



# **GESCHÄFTS- und BEITRAGSORDNUNG**

Dazu: **Zuständigkeiten des Vorstandes**

## **Vorwort:**

Ein Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen gleicher Interessen. Der Vorstand des Vereins hat für den geregelten Übungsbetrieb, aber auch für ein harmonisches Miteinander zu sorgen. Gleichwohl ist er Teil dieser Gemeinschaft, nicht Geschäftsführer, sondern ehrenamtlich tätig. Trotz dieser Ordnungen wollen wir im Budokan Saal e.V. deshalb kein geschäftliches Miteinander, sondern ein menschliches.

## **Geschäftsordnung**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten für die Durchführung aller Versammlungen im Bereich des Budokan Saal e.V., außer die Satzung schreibt anderes vor.

### **§ 2 Öffentlichkeit**

Die Versammlungen im Verein sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen.

### **§ 3 Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Versammlungen werden, soweit die Satzung die Einberufung nicht einzelnen Organen überträgt, durch den jeweiligen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung.  
In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, telefonisch oder per E-Mail vorgenommen werden.
- (3) Mit der Einberufung der Versammlung ist zugleich eine Tagesordnung bekannt zu geben.

### **§ 4 Versammlungsleiter**

Versammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung leitet der jeweilige Stellvertreter die Versammlung.

Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufes der Versammlung erforderlich sind; er übt insbesondere das Hausrecht aus.

## **§ 5 Anwesenheitsfeststellung**

Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

## **§ 6 Stimmberechtigung**

- (1) Jedes der erschienenen Mitglieder hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts hat die Volljährigkeit des Stimmberechtigten und die Stimmberechtigung im Verein zur Voraussetzung.
- (3) In begründeten Fällen hat der Versammlungsleiter das Recht, Erziehungsberechtigte zur Versammlung einzuladen und dann deren Stimme (nicht Stimmrecht) zuzulassen.

## **§ 7 Eröffnung der Versammlung**

- (1) Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter eröffnet.
- (2) Nach Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung fest und ernennt einen Protokollführer. Der Versammlungsleiter gibt die festgestellte Zahl der erschienenen Stimmberechtigten bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

## **§ 9 Worterteilung**

An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligen. Das Wort wird ihm dazu durch den Versammlungsleiter erteilt.

## **§ 10 Wortmeldung zur Geschäftsordnung**

- (1) Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge einer Rednerliste stattgeben.
- (2) Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei den Redner unterbrechen.

## **§ 11 Persönliche Erklärungen und sachliche Berichtigungen**

Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung zulässig. Das Wort zu sachlichen Berichtigungen kann sofort erteilt werden.

## **§ 12 Versammlungsleitung**

Nach zweimaliger Ermahnung während einer Versammlung kann der Versammlungsleiter dem Betroffenen das Wort entziehen. Teilnehmer oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich und nachhaltig stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Ermahnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

### **§ 13 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist**

Soweit Form und Frist für die Einreichung von Anträgen nicht bereits durch die Satzung geregelt werden, sollen Anträge eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht sein. Den Anträgen soll eine schriftliche Begründung beigelegt werden.

### **§ 14 Dringlichkeitsanträge**

- (1) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können, soweit die Satzung oder die Ordnungen keine anderen Regelungen vorsehen, nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
- (2) Wird die Dringlichkeit bejaht, erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst.

### **§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, kommen außerhalb der Rednerfolge sofort zur Abstimmung, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (2) Vor der Abstimmung über den Schluss der Debatte oder die Begrenzung der Redezeit sind die Namen der noch vorgesehenen Redner bekannt zu geben. Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Rednern noch das Wort erteilt werden soll.

### **§ 16 Abstimmungen**

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (2) Soweit keine besonderen Bestimmungen gelten, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.  
Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.

### **§ 17 Wahlen**

Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

## **§ 18 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Jedes der erschienenen Mitglieder ist wahlberechtigt. Die Ausübung des Wahlrechts hat die Volljährigkeit des Wahlberechtigten zur Voraussetzung, außer dies wurde gesondert beschlossen.
- (2) Die Wählbarkeit regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung. Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn der Vorgeschlagene die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Wahlleiter eine Erklärung vorliegt, dass die Wahl angenommen werden würde.

## **§ 19 Durchführung der Wahlen**

- (1) Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).
- (2) Vor der Durchführung der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Die Wahlen können, soweit keine besonderen Regelungen gelten, offen oder geheim erfolgen. Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen.
- (4) Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit "Ja" oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit "Nein" abgegeben werden, als ab-gegebene gültige Stimmen.

Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.

- (5) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt zu geben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annehme.

## **§ 20 Protokollierung**

Über die bei Versammlungen geführten Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

# **Beitragsordnung**

## **§1 Beiträge**

Der Budokan Saal e.V. hat gemäß seiner Satzung diese Beitragsordnung erlassen.

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt, ebenfalls die Aufnahmegebühren. Ehrenmitglieder werden von der Beitragsverpflichtung freigestellt.

Beiträge werden halbjährlich durch Bankeinzugsverfahren erhoben.

Zu „Beiträge“ siehe Aufnahmeformular.

## **§ 2 Zahlung/ Nichtzahlung der Beiträge/ Ein- und Austritt**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu bezahlen. Im Falle der Minderjährigkeit des Mitglieds verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter auch zur Zahlung der Aufnahmegebühren und der Beiträge.
2. Die Zahlung der Beiträge des Vereins erfolgt am Anfang des Geschäftsjahres und zum Halbjahr per Lastschriftzug. Das Mitglied hat für eine Deckung der Abbuchungssumme zu sorgen. In Ausnahmefällen kann auch eine Rechnung gestellt werden.
3. Die Beiträge werden im Folgejahr automatisch auf die neue Stufe erhöht bzw. ermäßigt, in dem das Mitglied diese erreicht. Liegen Gründe für eine Niedrigerstufung (z.B. Schüler) vor, so hat der Beitragszahler diese Information sowie eine Bescheinigung dem Verein unaufgefordert zukommen zu lassen. Eine nachträgliche Änderung erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen. Bei Familienbeitrag wird der vorher Minderjährige mit Vollendung des 18. Lebensjahres auf „Erwachsener“ umgestellt, die restlichen Beiträge werden zum Vorteil der Mitglieder berechnet.
4. Ohne Einzugsermächtigung erfolgt keine Aufnahme. Nach Eintritt wird dem Mitglied die nach SEPA vorgeschriebene Mandatsreferenznummer mitgeteilt.
5. Bei Nichtzahlung der Beiträge wird das Mitglied zur Zahlung der Beiträge zweimal schriftlich aufgefordert. Sollte auch die zweite Mahnung erfolglos sein, so besteht die Möglichkeit der Streichung.
6. Den Ausschluss bei Nichtbezahlung regelt die Satzung.
7. Ein Austritt muss mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich durch Einschreiben angezeigt werden, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres halbes Jahr. Der Austritt kann halbjährlich zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres erklärt werden.

## **§ 3 Verbandsmitgliedschaft**

Der Budokan Saal e.V. ist mit seinen Kampfkünsten an den Verband asiatischer Kampfkünste e.V. angeschlossen. Das Mitglied erklärt sich daher mit seiner Anmeldung beim Budokan Saal e.V. einverstanden, dass es mit dem Beitritt zum Budokan Saal e.V. als Mitglied im Verband

asiatischer Kampfkünste (Vak e.V.) angemeldet wird. Diese Beiträge werden in der Folge vom Bankkonto einmalig am Jahresanfang eingezogen.

Vor Verbandsmitgliedschaft kann keine Gürtelprüfung angestrebt werden.

## **Zuständigkeiten des Vorstandes (exemplarisch)**

Der Vorstand hat in seinem Zusammenwirken die Zusammengehörigkeit in einem Verein abzubilden, das Wohl der ihm anvertrauten Mitglieder hat oberste Priorität. Deshalb kann diese Auflistung der Wirkungsbereiche nur exemplarisch sein:

### **1. Vorsitzender:**

Mitgliederverwaltung, Begrüßungsmappe, Spenden, PR, Vak-Mitgliedsmeldungen,  
Übersicht Einnahmen/Ausgaben

### **2. Vorsitzender:**

Feste & Feierlichkeiten, Anmeldung Prüfungen und Lehrgänge, Heizölbestellung

**Erster und Zweiter Vorsitzender vertreten den Verein nach Satzung gemeinschaftlich nach außen.**

### **Schriftführer:**

Protokolle, Archivierung, Fotobuch am Jahresende, Übersicht Dojoreinigung

### **Kassier:**

Finanzen allgemein, Daueraufträge, Beitragseinzug, Übersicht Finanzen allgemein und zeitnah

Thomas Moser  
1. Vorsitzender Budokan Saal e.V.

Heinz Perzl  
2. Vorsitzender Budokan Saal e.V.